Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 433. **Sonnabend** den 25. August 1894. **88. Jahrgang.**

Wegen der Messe

ist unsere Expedition

morgen Sonntag
Vormittags bis 12 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

die An- und Abmeldung der Fremden betreffend.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende **Michaelismesse** bringt das unterzeichnete Polizeiamt die nachstehenden Bestimmungen des **Melderegulativs** mit dem Bemerken in Erinnerung, daß jede Vernachlässigung dieser Vorschriften **Geldstrafe bis zu 50 ℳ** oder entsprechende **Haftstrafe** nach sich zieht.

Die An- und Abmeldung der Fremden kann sowohl auf dem **Hauptmeldeamt Abth. II**, Polizeigebäude, Wächterstraße 5, 2. Etage, und zwar an Wochentagen in der Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags und an den Sonntagen in der Zeit von ½11 bis 12 Uhr Vormittags, wie auch auf sämmtlichen **Bezirksmeldestellen** (Polizeiwachen), und zwar an Wochentagen in der Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags und an den Sonntagen in der Zeit von ½11 bis 12 Uhr Vormittags erfolgen.

Leipzig, den 23. August 1894.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
In Stellvertretung:
D. R. 3565. Dr. Schmid. Saltenmacher.

Auszug
aus dem Melderegulativ der Stadt Leipzig vom 4. December 1890.

§. 13. Jeder in einem **Gasthofe** oder in einem mit **Herbergsberechtigung** versehenen ähnlichen Hause einkehrende und über Nacht bleibende Fremde ist vom Gastwirth oder Quartiergeber, und zwar, falls er **vor 3 Uhr** Nachmittags ankommt, **noch am Tage der Ankunft**, anderenfalls aber am folgenden Morgen spätestens bis 10 Uhr beim Meldeamt **des Polizeiamts Abth. II** oder der Polizeiwache des betreffenden Bezirks schriftlich mittels des vorgeschriebenen und für jeden Fremden besonders auszufüllenden Formulars anzumelden. Befinden sich in Begleitung des Fremden Familienmitglieder, Dienerschaft oder sonstige Personen, so sind dieselben auf dem nämlichen Zettel mit zu verzeichnen. Zugleich mit diesen täglichen Anmeldungen ist auch die Abmeldung der inzwischen abgereisten derartigen Fremden zu bewirken.

§. 14. Die in **Privathäusern** absteigenden Fremden, sogenannte **Besuchsfremde**, sind, sobald sie **länger als 3 Tage** hier verweilen, spätestens am 4. Tage, von erfolgter Ankunft an, vom Quartierwirth beim **Meldeamt Abth. II** oder der betreffenden Polizeibezirkswache mündlich oder schriftlich mittels des vorgeschriebenen Formulars anzumelden. Bei den etwa in Privathäusern Wohnung nehmenden **Meßfremden** jedoch hat diese Anmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleiben, und zwar binnen **24 Stunden** von der Ankunft an, **beim Meldeamt Abth. II**, als auch **in jeder der Polizeibezirkswachen** zu geschehen. In gleicher Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei **Meßfremden** binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder einer erfolgten Wohnungsänderung an zu bewirken.

§. 16. Bei den nur einen Monat oder weniger sich hier aufhaltenden Fremden bedarf es **in der Regel** der Vorzeigung oder Niederlegung einer Legitimation nicht, doch bleibt der Fremde jederzeit verpflichtet, sich auf **amtliches** Erfordern über seine Persönlichkeit auszuweisen. Fremde, welche länger hier verweilen wollen, haben sich in der Regel in ähnlicher Weise zu legitimiren, wie dies in §. 1 bezüglich der Einwohner vorgeschrieben ist.

§. 18. Für rechtzeitige An- und Abmeldung der Fremden haften nicht nur diese selbst, sondern auch die betreffenden **Quartierwirthe**, welche Fremde bei sich aufnehmen.

Bekanntmachung,

die **Sonntagsruhe** im Handelsgewerbe während der diesjährigen **Michaelismesse** betr.

Die Stunden, während deren an den Sonntagen der diesjährigen Michaelismesse (26. August, 2., 9. und 16. September) der Handel betrieben werden darf, sind festgesetzt wie folgt.

Der Handel ist gestattet:

a. für **Brod** und **weiße Backwaare** ohne Beschränkung hinsichtlich des Beginnes **bis Abends ½9 Uhr**.

b. für **Milch** mit alleiniger Ausschluß der Stunden von 9 bis 11 Uhr Vormittags **unbeschränkt**,

c. für **Materials-** und **Eßwaaren**, insbesondere auch **Fleisch** und **Fleischwaaren**, **Fische** und **Fischwaaren**, soweit sie in ständigen Verkaufsstätten und **nicht in Meßbuden** oder Meßständen feilgehalten werden (f. unten sub e), **von 5 bis 9 Uhr Morgens**, ½**11 bis 1 Uhr Mittags** und **5 bis ½9 Uhr Abends**,

d. für **Tabak** und **Cigarren**, soweit sie in ständigen Verkaufsstätten und nicht in Meßbuden oder Meßständen verkauft werden (f. unten sub e), **von 7 bis 9 Uhr Morgens, 11 bis 4 Uhr Nachmittags** und **6 bis 9 Uhr Abends**,

e. für **alle übrigen Waaren** — auch die unter c und d genannten, wenn sie in Meßbuden oder Meßständen zum Verkaufe gelangen — **von ½11 Uhr Vormittags bis ½9 Uhr Abends**, soweit der **Handel im Kleinen** betrieben wird bezw. auf den **Verkauf von Einzelstücken** gerichtet ist,

dagegen **von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends**, soweit er **im Großen** betrieben wird.

Alle diejenigen Personen, die sowohl **Großhandel** betreiben als **auch Einzelwaare** verkaufen, dürfen ihr Geschäft nach ihrer **Wahl von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends** oder von ½**11 Uhr Vormittags bis ½9 Uhr Abends** betreiben, aber auf jeden Fall nur **10 Stunden** lang und mit Festhaltung einer der vorstehend geordneten Reihen.

Zuwiderhandlungen verfallen **nach §§. 146a und bezw. 151** der Reichsgewerbe-Ordnung in eine Geldstrafe bis zu 600 ℳ, welche im Falle des Unvermögens in Haftstrafe zu verwandeln ist.

Leipzig, am 18. August 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
I 5778/2028. Dr. Tröndlin. Lampe.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß **Montag, den 10. September dieses Jahres**, die Geschäftsräume des städtischen **Leihamts** in der alten **Thomasschule** wegen vorzunehmender **Reinigung** geschlossen bleiben.

Leipzig, den 22. August 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 4135. Dr. Georgi. Trinckler.

Bekanntmachung.

Die Offenhaltung der **Güterabfertigungsstellen** und **Güterschuppen der sämmtlichen Leipziger Bahnhöfe** findet künftig während der Leipziger Michaelis- und Ostermessen am ersten und zweiten Meßsonntage, und zwar für den Versandt und Empfang — ohne jede Unterbrechung — statt. Dagegen werden die genannten Diensträume am Neujahrstage stets geschlossen gehalten, aber am 2. Januar — der Neujahrsmesse wegen — auch dann für Aufgabe und Abholung unbeschränkt geöffnet sein, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Für die Eilgutabfertigungen haben die gleichen Bestimmungen Gültigkeit, soweit diese Stellen nicht ohnehin schon an Sonn- und Festtagen für das Publicum geöffnet sind.

Leipzig, den 19. August 1894.

Königliche Betriebs-Oberinspectionen I und II,
zugleich im Namen der Königlich Preußischen Eisenbahn-Betriebsämter Berlin (Berlin-Halle), Halle a. S., Magdeburg (Wittenberge-Leipzig) und Weißenfels.

Bekanntmachung.

Die **Herstellung von Fußwegübergängen in L.-Kleinzschocher und L.-Lindenau** soll an einen Unternehmer verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 23 aus und können dort eingesehen oder gegen Entrichtung von 50 ₰, die auch in Briefmarken eingesendet werden können, entnommen werden.

Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„**Fußwegübergänge in L.-Kleinzschocher und L.-Lindenau**"
versehen in dem oben bezeichneten Geschäftszimmer **bis zum 31. dss. Mts.**, 5 Uhr Nachmittags einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 23. August 1894.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbaudeputation.
Ic. 4151.

Bekanntmachung.

Die **Steinmetz-, Zimmer-, Eisen-, Klempner-, Dachdecker-, Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Maler- und Anstreicher-Arbeiten** für den **Erweiterungsbau der 19. Bezirksschule in L.-Gutritzsch** sollen je an einen Unternehmer verdungen werden.

Die Bedingungen und Kostenanschlagsformulare für diese Arbeiten liegen in unserer Hochbauverwaltung, Kupfergäßchen Nr. 1 (Kramerhaus), 1. Obergeschoß aus und können dort eingesehen, beziehentlich gegen Entrichtung von 0,50 ℳ entnommen werden.

Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„**Steinmetzarbeiten bezw. Zimmerarbeiten u. s. w. zum Erweiterungsbau der 19. Bezirksschule in L.-Gutritzsch**"
versehen an obenbezeichneter Stelle, und zwar **bis zum 31. August d. J. Nachmittags** 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 24. August 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 4014. Dr. Georgi. Dr. Ebl.

Bekanntmachung.

Die **Pflasterung der Rabener-Straße** in Leipzig-Lindenau mit bossirten Steinen 2. Classe, einschließlich der Fußwegherstellung, soll an einen Unternehmer verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 23 aus und können dort eingesehen oder gegen Entrichtung von 50 ₰, die auch in Briefmarken eingesendet werden können, entnommen werden.

Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„**Pflasterung und Fußwegherstellung in der Rabener-Straße in Leipzig-Lindenau**"
versehen in dem oben bezeichneten Geschäftszimmer bis zum **15. September 1894 5 Uhr Nachmittags** einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 21. August 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ic. 4123. Dr. Georgi. Ref. Bis.

Verdingung der Arbeiten zu einem 12,0 m langen Anbau an den Feldfahrzeugschuppen in L.-Gohlis und zwar:
Loos I Erd-, Maurer- 2c. Arbeiten,
„ II Zimmer- und Tischler-Arbeiten,
„ III Dachdecker-Arbeiten.

Eröffnung der Angebote 3. September, für Loos I 10 Uhr, Loos II 11 Uhr, Loos III 12 Uhr Vorm. in dem Geschäftslocal des Garnison-Baubeamten, **Leipzig, Alexanderstraße 10, I.** Verdingungsunterlagen können daselbst eingesehen, Verdingungsanschläge gegen Erstattung der Selbstkosten entnommen werden.

Leipzig, den 23. August 1894.

Der Königliche Garnison-Baubeamte.

Am 18. dss. Mts. sind in der Nähe des Kyffhäusers zwei Leichen und zwar eines Mannes und einer Frauensperson aufgefunden worden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß hier ein sogenannter Doppelselbstmord vorliegt, indem der Mann, in dessen rechter Hand sich ein noch theilweise geladener Revolver vorfand, zuerst die Frauensperson und dann sich erschoß. Den Umständen nach zu schließen, ist die That am Abend des 17. August cr. geschehen. Der Mann, 172 cm groß, gegen 20 Jahre alt, mit schwarzem, kurz gehaltenem, dichtem Haar, breiter Stirn, schwarzen, etwas buschigen und bogig geschwungenen Augenbrauen, gerader, im untern Theil etwas aufgestülpter Nase, schwachem, schwarzem Schnurrbart, war bekleidet mit einem roth- und grau-melirten langen Tuchrock, einer Weste von demselben Stoff, einer blauen grobwollenen Hose, wollenen grau und rothen Strümpfen, baumwollenem Hemd, Vorhemd, Umschlagkragen und blauseidenem Shlips und trug eine sogenannte Ballonmütze. Neben kleineren Gegenständen, wie ein Selbstädchen, Taschenmesser, Taschenuhrmacher, führte er ein weißes, baumwollenes, mit rother Kante versehenes und mit dem Buchstaben B gezeichnetes Taschentuch bei sich. Am kleinen Finger der linken Hand befand sich ein Ring mit rothem Stein. Die Frauensperson, in gleichem Alter wie der Mann stehend, ca. 165 cm groß, hatte hellbraunes, vorn leicht gelocktes, hinten in eine Flechte zusammengebundenes Haar, leicht gebogene Nase, rundes, etwas vorstehendes Kinn. Ihre Kleidung bestand aus einem mit einem Aufputz von künstlichen Blumen versehenen Strohhut, einem dunkelblauen Tuchjaket, hellblauem, schrägstreifig gemustertem, leichtem, halbwollenem Kleide mit zugehöriger Taille, Schnürcorset, einem wollenen, braunen, gelb-gestreiften Unterrock, einem zweiten rothen halbwollenen Unterrock, rosa-farbenen Strümpfen, schwarzen abgetragenen Handschuhen und einem leinenen, mit (A. B. 8.) gezeichneten Hemd.

Auf dem Kleide war vor der Brust mit einer Sicherheits- und Knopfnadel eine blaue Schleife aufgesteckt.

Etwas Sonstiges, das zur Feststellung der beiden Personen hätte dienen können, ist bei den Leichen nicht vorgefunden worden.

Es wird deshalb ersucht, etwaige Anhaltspuncte zur Feststellung der Persönlichkeiten der beiden Todten hierher mitzutheilen.

Frankenhausen, den 22. August 1894.

Fürstlich Schwarzb. Landrathsamt.
A. Klipsch.

Ausschreibung.

Für den Neubau der **XIII. Bürgerschule in L.-Plagwitz** an der **Elisabeth-Allee** soll die Lieferung des zweiten Looses der **Steinmetzarbeiten** vergeben werden.

Die Bedingungen und Arbeitsverzeichnisse können von unserer Hochbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 7 gegen porto- und bestellgeldfreie Einsendung von 2 ℳ, die auch in Briefmarken erfolgt werden können, bezogen, bez. nebst den etwaigen Plänen dort eingesehen werden.

Die Angebote sind verschlossen und mit der Aufschrift:
„**XIII. Bürgerschule, Steinmetzarbeiten**"
versehen, **bis zum 30. August d. J. Vormittags 10 Uhr**, an obengenannter Stelle portofrei einzureichen.

Der Rath behält sich die Auswahl unter den Bewerbern, bez. die Theilung der Arbeiten und die Ablehnung sämmtlicher Angebote vor.

Leipzig, den 24. August 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Ehr, Ref.

Die polizeilichen Befugnisse nach der deutschen Vereinsgesetzgebung.

Obgleich das Gesetzgebungsrecht des Reiches nach Art. 4 der Reichsverfassung auch auf das Vereins- und Versammlungswesen sich erstreckt, hat doch das Reich — abgesehen von einigen Specialgesetzen, wie dem früheren Socialistengesetze und dem Jesuitengesetze — von dieser seiner Gesetzgebungsbefugniß bisher keinen Gebrauch gemacht. Unter diesen Umständen ist nicht nur die Vereinsgesetzgebung der deutschen Einzelstaaten in Geltung geblieben, dieselben haben vielmehr auch die Möglichkeit, so lange das Reich kein Vereinsgesetz erläßt, ihre particulare Gesetzgebung abzuändern.

Bei der neuerdings hervorgetretenen Absicht, das preußische Vereinsgesetz vom 11. März 1850 derart umzugestalten, daß es wirksamere Handhaben zur Bekämpfung der socialdemokratischen und anarchistischen Propaganda bietet, ist nun verschiedentlich auf die Vereinsgesetze anderer deutscher Staaten verwiesen worden, nach denen die Controlbefugnisse der Polizei erheblich größer sind, als in Preußen. Unter diesen Umständen erscheint es von Interesse, einmal überhaupt die Stellung der Polizei gegenüber Vereinen und Versammlungen nach der Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten zu erörtern. Dies geschieht in der „Schles. Ztg.", der wir das Folgende entnehmen:

Eine Gruppe mit wesentlich übereinstimmender Vereinsgesetzgebung bilden **Preußen, Bayern** und **Sachsen**. Die betreffenden Gesetze stammen aus der Zeit unmittelbar nach den Stürmen des Jahres 1848, das preußische vom 11. März, das bayerische vom 26. Februar und das sächsische vom 22. November 1850. Zunächst wird für alle Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, die vorherige polizeiliche Anmeldung erfordert, über welche die Polizei eine Bescheinigung ertheilt. Bei Vereinen, in denen öffentliche Angelegenheiten behandelt werden sollen, haben die Vorsteher die Statuten, in Sachsen auch die Namen der Vorsteher, in Preußen auch die der Mitglieder, sowie etwaige Veränderungen in einem dieser Puncte der Polizei mitzutheilen. In allen Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, kann eine Ueberwachung durch Polizeibeamte stattfinden. Diese haben unter Umständen die Befugniß, die Versammlung aufzulösen. Bezüglich der Auflösungsgründe weicht die Gesetzgebung der drei Staaten von einander ab, sie sind am beschränktesten in Bayern, am ausgedehntesten in Sachsen, während Preußen zwischen beiden in der Mitte steht. In Bayern können die Polizeibeamten vom Vorsitzenden die Auflösung verlangen und eventuell selbst auflösen, wenn in der Versammlung zu Gesetzesverletzungen aufgefordert wird. In Preußen haben die Polizeibeamten unmittelbar das Auflösungsrecht, wenn die Bescheinigung über die polizeiliche Anmeldung nicht vorgelegt werden kann, wenn in der Versammlung zu strafbaren Handlungen aufgefordert wird und wenn Bewaffnete erscheinen, die nicht entfernt werden. Dagegen sind in Sachsen Versammlungen, deren Zweck es ist, Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder doch dazu geneigt zu machen, überhaupt verboten. Die überwachenden Polizeibeamten können Rednern, welche dahingehende Aeußerungen thun, das Wort entziehen und eventuell die Versammlung auflösen. Auch können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Versammlungen untersagt werden. Die politischen Vereine unterliegen allgemein dem Verbote, sich mit anderen Vereinen zu verbinden; zum Theil dürfen sie auch keine Frauen, Schüler und Lehrlinge aufnehmen. Endlich dürfen Versammlungen unter freiem Himmel, abgesehen von gewissen herkömmlichen Um- und Aufzügen, nur mit polizeilicher Genehmigung stattfinden.

Württemberg hat ein erschöpfendes Vereinsgesetz überhaupt nicht. Nach dem Gesetze vom 2. April 1848 sind öffentliche Versammlungen entweder vorher öffentlich bekannt zu machen, oder der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Ferner haben die Gründer politischer Vereine nach dem Gesetze vom 27. December 1871 von der Gründung der Obrigkeit unter Einreichung der Statuten Anzeige zu machen; von anderen Vereinen, die der Regierung zu Besorgnissen Anlaß geben, kann gleichfalls die Vorlegung der Statuten verlangt werden.

In **Baden** ist nach dem Gesetze vom 21. November 1867 die Polizeibehörde berechtigt, aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt von den Vorstehern und Mitgliedern eines Vereins über dessen Verhältnisse Auskunft zu fordern. Vereine, welche den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen, den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährden, können durch das Ministerium des Innern verboten werden. Bei Gefahr im Verzuge ist provisorisch hierzu auch die Bezirkspolizeibehörde berechtigt. Aus den gleichen Gründen kann das Ministerium die Theilnahme an einem auswärtigen Vereine oder die Verbindung inländischer Vereine mit auswärtigen verbieten. Volksversammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Genehmigung; alle Volksversammlungen stehen unter der Controle der Polizei, welche Beamte zur Ueberwachung in dieselben entsenden kann. Die Polizei hat die Befugniß, eine Versammlung aus den gleichen Gründen zu verbieten und aufzulösen wie einen Verein.

Das **hamburgische** Vereinsgesetz vom 30. Juni 1851 verbietet Vereine und Versammlungen, deren Zwecke oder deren Thätigkeit mit den Gesetzen des Staates oder mit der gesellschaftlichen Ordnung im Widerspruche stehen. Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit kann die Polizei eine öffentliche Versammlung, sowie die Versammlung eines Vereins, welcher die Berathung öffentlicher Angelegenheiten zum Zwecke hat, untersagen. Versammlungen unter freiem Himmel sind in der Stadt verboten, außerhalb derselben bedürfen sie der polizeilichen Erlaubniß. Versammlungen und Vereine, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, stehen unter besonderer polizeilicher Controle. Vereine haben ihre Statuten und die Namen ihrer Vorsteher anzuzeigen. Versammlungen sind von den Vorstehern und eventuell von den überwachenden Polizeibeamten aufzulösen bei Aufforderungen und Anreizungen zu strafbaren Handlungen oder sonstigen Excessen.

Von der Gesetzgebung der kleineren deutschen Staaten mag als besonderes Curiosum noch diejenige von **Reuß ä. L.** hervorgehoben werden. Nach der Verordnung vom 28. April 1855 bedarf es zur Bildung jedes Vereins der Genehmigung der Landesregierung, einer besonderen Erlaubniß noch zu Tanzvergnügungen eines Vereins. Doch sagt §. 8: „Politische Vereine sind in Unserem Fürstenthume gänzlich untersagt." Dabei wird ausdrücklich declarirt, daß als politische Vereine auch solche, die sich mit Gemeindeangelegenheiten beschäftigen, zu betrachten sind. Das Gesetz über das Versammlungsrecht vom 3. Januar 1887 verbietet Versammlungen, deren Zweck es ist, Gesetzübertretungen, überhaupt unrechtmäßige oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder doch dazu geneigt zu machen, insbesondere solche Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung von Bestrebungen auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet sind. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, stehen unter Controle der Polizei. Die Auflösung ist unter denselben Voraussetzungen zulässig, unter denen die Versammlung verboten ist.

Trotz gewisser gemeinsamer Grundzüge zeigt demnach die Vereinsgesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten sehr weitgehende Verschiedenheiten. Diese treten namentlich hervor bezüglich der Voraussetzungen, unter denen die Polizei zur Auflösung oder zum Verbote eines Vereins oder einer Versammlung befugt ist. Das preußische Vereinsgesetz gehört jedenfalls mit zu denjenigen, welche die Befugnisse der Polizei verhältnißmäßig am meisten beschränken.

Deutsches Reich.

ss. **Berlin**, 24. August. Wenn es für uns noch einer Bestätigung bedurft hätte, daß Armeebehörden das „Waarenhaus für Armee und Marine" vor der Privatindustrie bevorzugen, so wäre sie in der Erklärung der „Nord. Allg. Ztg." gegeben, von der an der Spitze des volkswirthschaftlichen Theiles der Nr. 429 des „Leipz. Tagebl." Mittheilung gemacht ist. Das Regierungsblatt ignorirt in dieser Erklärung die durch den größten Theil der Presse gegangene Behauptung, daß Truppen-Commandos dem Waarenhaus Bestellungen gemacht und dies sogar zu höheren Preisen, als sie von anderen Unternehmern gefordert waren, und beschäftigt sich nur mit dem gegen die Colonialverwaltung erhobenen Vorwurf, daß die Ausrüstung von Stationen und Expeditionen durch das Waarenhaus besorgt worden sei. Wir haben die Preßerörterungen dieser Angelegenheit genau verfolgt und können der „Nordd. Allg. Ztg." bemerken, daß sie nicht bei der Wahrheit bleibt, wenn sie sagt, daß „namentlich" über Bestellungen der Colonialverwaltungen beim Officier-Verein — man wird gestatten, den bisherigen Namen als den charakteristischen beizubehalten — geklagt worden sei. Diese Aufträge wurden theils mit Stillschweigen übergangen, theils nebenher berührt. Und zwar aus dem Grunde, weil es richtig ist, was die „N. A. Z." weiter bemerkt, daß nämlich bei Tropenausrüstungen, einmal wenigstens, die Zeit drängte. Ob der Officierverein in diesem Falle sich nur deswegen leistungsfähiger erwies, weil er von dem Bedarf rechtzeitig avisirt worden war, lassen wir dahingestellt. Von anderer Seite wird entschieden bestritten, daß das Officiergeschäft der übrigen Industrie in irgend einem Puncte überlegen sei. Aber auf die Colonialverwaltung kommt es weniger an, als auf die Armee. Von dieser wurde, wie erwähnt, behauptet, daß zahlreiche Commandos — ob die Mehrzahl, wissen wir nicht — die neuen Schießauszeichnungen vom Officierverein bezogen haben. Da das Kriegsministerium schweigt und nur die Colonialverwaltung reden läßt, so kann dies als das Geständniß angesehen werden, daß die Angabe richtig und die im Reichstage gegebene Zusicherung des Staatssecretairs von Boetticher, der Officierverein werde von der Behörde nicht begünstigt werden, bedeutungslos ist. Denn gerade der gegenwärtige Kriegsminister macht von dem Recht, zu berichtigen, eifrig Gebrauch, wenn etwas zu berichtigen ist. Auf Grund dieser Wahrnehmung darf man auch als Thatsache annehmen, daß dem Officierverein höhere Preise bewilligt werden, als „Privaten". Dieser Ausdruck ist, beiläufig bemerkt, in der Presse nur zaghaft gebraucht worden, weil der Officierverein rechtlich mit der Militairverwaltung oder einer sonstigen Behörde ebensowenig zu schaffen hat, als irgend ein Posamentier oder Confectionair. Aber die „Nordd. Allg. Ztg." bedient sich jetzt auch der Bezeichnung „Privatfirmen" im Gegensatz zum Officierverein und giebt damit zu wissen, daß bei den Behörden der Officierverein thatsächlich als eine öffentliche Anstalt angesehen wird. Dem gegenüber hat die Presse nichts mehr zu bemerken. Im Reichstag werden die Nationalliberalen ihre im vorjährigen Jahre eingebrachten Anträge wiederholen, welche dem Officierverein und dem Waarenhaus für Beamte sowie seinen Mitgliedern beziehungsweise Begünstigten die Waarenabgabe an Nichtmitglieder beziehungsweise an Nichtbeamte untersagt. Damit wäre ja auch dem Bezug von Staatsbedarf vom Officierverein ein Riegel vorgeschoben. Allein die preußische Militairverwaltung hat ersichtlich keine Vorstellung von dem schweren socialen Fehler, den sie durch die Begünstigung des — wie man mit Recht gesagt hat, „Betriebe würgenden" — Officiervereins macht, und wird die Zustimmung des Bundesraths zu verhindern wissen. Der Mißbrauch wird nicht eher abgestellt werden